



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

31.07.1962 - Nr. 140 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 140

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 31. Juli 1962

Gesetz über die Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Süchtigen (Unterbringungsgesetz)

Vom

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Süchtigen (Unterbringungsgesetz) mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für das Gesundheitswesen und die Deputation für Justiz und Gefängniswesen haben dem Entwurf in ihren Sitzungen vom 23. Mai 1962 und vom 28. Juni 1962 zugestimmt.

Begründung

I

Nach Artikel 104 Absatz 2 Grundgesetz entscheidet über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung nur der Richter. Bei jeder Freiheitsentziehung, die nicht auf richterlicher Anordnung beruht, ist unverzüglich die richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemand länger als bis zum Ablauf des Tages, welcher der Freiheitsentziehung folgt, in eigenem Gewahrsam halten. Nach Artikel 104 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz ist das Nähere durch Gesetz zu regeln.

Soweit die Freiheitsentziehung wegen der Begehung strafbarer Handlungen in Betracht kommt, bestand beim Inkrafttreten des Grundgesetzes bereits ein geordnetes gerichtliches Verfahren. Insoweit waren daher im Hinblick auf den Artikel 104 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz keine besonderen gesetzlichen Maßnahmen erforderlich. Für die anderen Fälle der Freiheitsentziehung durch die öffentliche Gewalt fehlt es dagegen an einer den Artikel 104 Absatz 2 Grundgesetz entsprechenden richterlichen Mitwirkung bei der Entscheidung über die Freiheitsentziehung. Der Bund hat daher in Ausführung des Verfassungsbefehls des Artikels 104 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599) erlassen. Dieses Gesetz (FEVG) ist am 1. Juli 1956 in Kraft getreten. In dem Entwurf der Bundesregierung war vorgesehen, daß das FEVG für alle, nicht durch andere Bundesgesetze geregelten Freiheitsentziehun-

gen maßgebend sein sollte, gleichgültig, ob die Freiheitsentziehung sachlich-rechtlich auf Bundes- oder auf Landesrecht beruht. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat sich aber die Auffassung durchgesetzt, daß die Regelung des Freiheitsentziehungsverfahrens insoweit den Ländern überlassen bleiben soll, als es sich um Freiheitsentziehungen auf Grund von Landesrecht handelt. Das FEVG gilt dementsprechend lediglich für Freiheitsentziehungen, die kraft Bundesrechts angeordnet werden.

Um das verfassungsrechtliche Gebot des Artikels 104 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz auch für die Freiheitsentziehungen durchzuführen, die auf Landesrecht beruhen, haben die meisten Länder der Bundesrepublik besondere Gesetze erlassen (Baden-Württemberg vom 16. Mai 1955 — GBl. S. 87 —, Bayern vom 30. April 1952 — GVBl. S. 163 — Bayer. B.S. I S. 435 —, Berlin vom 5. Juni 1958 — GVBl. S. 521 —, Hamburg vom 17. August 1949 — GVBl. S. 177 —, Hessen vom 19. Mai 1952 — GVBl. S. 111 —, Niedersachsen vom 21. März 1951 — GVBl. S. 79 — und vom 13. Februar 1952 — GVBl. S. 14 —, Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 — GVBl. S. 300 —, Rheinland-Pfalz vom 19. Februar 1959 — GVBl. S. 91 —, Schleswig-Holstein vom 26. August 1958 — GVBl. S. 271 —). Auch Bremen hat für die auf Landesrecht beruhenden Freiheitsentziehungen inzwischen im Polizeigesetz vom 5. Juli 1960 (Brem. GBl. S. 73; § 11) und im Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 1. April 1960 (Brem. GBl. S. 37; § 20) gesetzliche Regelungen geschaffen, die dem Verfassungsgebot des Artikels 104 Absatz 2 Grundgesetz Rechnung tragen. Im Gegensatz zu den anderen Ländern der Bundesrepublik fehlt aber in Bremen noch eine gesetzliche Neuregelung der Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Süchtigen. In Bremen sind für die Unterbringung von Geisteskranken noch die §§ 10 und 11 der Gesundheitsdienstordnung vom 13. September 1935 (Brem. GBl. S. 191 und GDO) maßgebend. Dagegen richtet sich die Unterbringung von Geistes-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

kranken in Bremerhaven nach den §§ 1, 11 Polizeigesetz.

Der danach bestehende Rechtszustand ist unbefriedigend. Dazu ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Vorschriften der GDO lassen nur eine Unterbringung von Geisteskranken zu. Eine zwangsweise Unterbringung von Süchtigen ist dagegen nicht zulässig. Nach den Erfahrungen der Praxis ist es aber dringend erwünscht, daß auch für die Unterbringung von Süchtigen eine Rechtsgrundlage geschaffen wird.
2. Außerdem fehlen nähere Verfahrensvorschriften, die die durch Artikel 104 Absatz 2 Grundgesetz vorgeschriebene richterliche Mitwirkung regeln. Die Gerichte haben sich bisher mit einer entsprechenden Anwendung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) beholfen. Die Vorschriften des FGG reichen aber in Unterbringungssachen allein für eine sinnvolle und sachgerechte Verfahrensregelung nicht aus.

II

Der nachstehende Entwurf schlägt daher vor, sowohl die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen der Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Süchtigen als auch das dabei zu beobachtende Verfahren neu zu regeln. Die Vorschriften des Entwurfs sind jedoch nur dann anzuwenden, wenn die Unterbringung auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgt (vgl. § 1 Absatz 3). Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1960 (NJW 1960/811) bedarf es zwar auch dann einer richterlichen Entscheidung, wenn ein Vormund oder Pfleger sein Mündel auf Grund des Aufenthaltsbestimmungsrechts in eine geschlossene Anstalt verbringt. Für diese auf dem Aufenthaltsbestimmungsrecht des Personensorgeberechtigten beruhenden Freiheitsentziehungen hat aber der Bundesgesetzgeber inzwischen in den §§ 1800 Absatz 2 BGB, 55 a FGG in der Fassung des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) die notwendigen gesetzlichen Vorschriften geschaffen. Der Entwurf kann und muß sich daher auf eine Regelung der Fälle beschränken, in denen die Unterbringung auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde, also durch die öffentliche Gewalt, durchgeführt wird.

Bei seiner Neuregelung lehnt sich der Entwurf, soweit es sich um die Voraussetzungen der Unterbringung handelt, eng an die von den anderen Ländern erlassenen, im wesentlichen übereinstimmenden Unterbringungsgesetze an. In seinem verfahrensrechtlichen Teil folgt der Entwurf weitgehend dem FEVG. Nach dem Vorbild der anderen Landesgesetze mußte der Entwurf die Verfahrensbestimmungen des FEVG aber in verschiedenen Punkten ergänzen, da sie nicht die besonderen Gegebenheiten berücksichtigen, die bei der Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Süchtigen vorliegen.

III

Zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1 (Anwendungsbereich des Gesetzes):

Der § 1 umschreibt im Absatz 1 den Personenkreis, der gegen oder ohne seinen Willen untergebracht werden kann. Er führt dabei außer den Geisteskranken auch die Geistesschwachen sowie die Alkohol- und Rauschgiftsüchtigen an in der Erkenntnis, daß

auch diese Personengruppen auf Grund der bei ihnen vorhandenen Einsichts- oder Willensdefekte eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bilden können. Die neue Bestimmung unterscheidet sich damit von den §§ 10 und 11 GDO, die lediglich Geisteskranken betreffen. Sie steht aber — sowohl in der Sache als auch in der Terminologie — im Einklang mit den Unterbringungsgesetzen der meisten anderen Länder.

Der Absatz 2 bestimmt, daß eine Unterbringung im Sinne des Entwurfs dann vorliegt, wenn sie gegen oder ohne den Willen des Betroffenen erfolgt. Diese Vorschrift entspricht dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1960. Nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist der Wille des Betroffenen auch dann maßgebend, wenn er unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht. Das im Entwurf vorgesehene Verfahren muß daher auch dann durchgeführt werden, wenn die Verwaltungsbehörde den Betroffenen gegen oder ohne seinen Willen, aber mit Einwilligung des Vormunds oder Pflegers unterbringen will. Stimmt der Betroffene dagegen der Unterbringung zu und ist er in der Lage, einen natürlichen Willen zu bilden, so liegt keine Unterbringung im Sinne des Gesetzes vor. Wenn es zweifelhaft ist, ob der Betroffene einen natürlichen Willen bilden kann, wird die Verwaltungsbehörde zweckmäßig einen Unterbringungsantrag nach Maßgabe des Entwurfs stellen.

Der Absatz 3 stellt klar, daß der Entwurf nicht anzuwenden ist, wenn der Betroffene auf Grund des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Personensorgeberechtigten untergebracht wird. Wie bereits erwähnt, sind für Freiheitsentziehungen durch den Vormund oder Pfleger die §§ 1800 Absatz 2 BGB, 55 a FGG maßgebend.

Zu § 2 (Voraussetzungen der Unterbringung):

Der § 2 regelt den Rechtsgrund der Unterbringung. Dieser Rechtsgrund ist in Übereinstimmung mit dem bisherigen bremischen Recht und dem Recht der meisten anderen Länder dem Polizeirecht entnommen. Den Begriff der Gemeingefährlichkeit und der Selbstgefährlichkeit im polizeirechtlichen Sinne gegenüber der bloßen Belästigung näher gesetzlich abzugrenzen, erscheint mit Rücksicht auf die Differenziertheit der vorkommenden Fälle unzulässig. Die Aufgabe, hier die richtige Grenze zu finden, muß wie bisher der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Zu § 3 (Anordnung der Unterbringung):

Nach § 3 ist die Unterbringung auf Antrag der Verwaltungsbehörde durch das Amtsgericht anzuordnen. Diese Vorschrift trägt dem Verfassungsgebot des Artikels 104 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz Rechnung, nach dem über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden hat. Die im § 3 vorgesehene Zuweisung der Unterbringungssachen an die ordentlichen Gerichte stimmt mit der bisherigen bremischen Praxis, dem § 3 FEVG und dem Rechtszustand in allen anderen Ländern der Bundesrepublik überein.

Zu § 4 (Örtliche Zuständigkeit):

Der § 4 regelt die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte. Die in ihm enthaltenen Vorschriften entsprechen weitgehend dem § 4 Absatz 1 FEVG. Neu gegenüber dem FEVG sind lediglich der Absatz 2 Satz 2 und der Absatz 3. Wenn der Betroffene auf Grund der §§ 18 oder 19 des Entwurfs in eine Anstalt

verbracht worden ist, wird es vielfach zweckmäßig sein, das weitere gerichtliche Verfahren nicht vor dem Gericht des Anstaltsortes, sondern vor dem Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes durchzuführen. Der Absatz 2 Satz 2 schließt daher die Zuständigkeit des Gerichts des Anstaltsortes für diese Fälle aus. Diese Regelung soll aber nicht uneingeschränkt gelten. Wenn der Betroffene auf Grund der Vorschriften des Entwurfs zwangsweise in eine Anstalt verbracht worden ist, die in einem anderen Amtsgerichtsbezirk liegt, so kann auch das Bedürfnis bestehen, das weitere gerichtliche Verfahren vor diesem Amtsgericht durchzuführen. Diesem Bedürfnis trägt der Absatz 3 Rechnung, der für diese Fälle eine Abgabe der Sache an das Gericht des Anstaltsortes zuläßt.

Zu § 5 (Zuständige Verwaltungsbehörde):

Zuständige Verwaltungsbehörden in Unterbringungssachen sind bisher die Ortspolizeibehörden. An dieser bewährten Regelung hält der § 5 fest. Der § 5 ordnet in seinem Absatz 2 außerdem die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Insoweit lehnt sich der § 5 an die für die Gerichte geltende Zuständigkeitsvorschrift des § 4 an.

Zu § 6 (Anwendung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit):

Der § 6, der die Vorschriften des FGG für entsprechend anwendbar erklärt, stimmt mit dem § 3 Satz 2 FEVG und der bisherigen bremischen Praxis überein. Auch die Gesetze aller anderen Länder unterstellen das gerichtliche Verfahren in Freiheitsentziehungssachen grundsätzlich dem FGG.

Zu § 7 (Ärztliches Gutachten):

Der § 7 sieht vor, daß die Verwaltungsbehörde mit dem Antrag auf Unterbringung das Gutachten des zuständigen Amtsarztes oder eines im öffentlichen Dienst stehenden Facharztes für Nerven- und Gemüskrankheiten vorzulegen hat. Diese Vorschrift soll den Betroffenen vor übereilten Anträgen schützen. Sie dient zugleich der Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens.

Der Absatz 2 legt dem Betroffenen die Verpflichtung auf, sich vom Gutachter untersuchen zu lassen. Auf Grund dieser Vorschrift kann der Betroffene dem Gutachter zwangsweise zu einer — erforderlichenfalls mehrstündigen — Untersuchung vorgeführt werden. Weitergehende Maßnahmen dürfen auf Grund des Absatzes 2 jedoch nicht getroffen werden. Der Absatz 2 rechtfertigt es nicht, den Betroffenen über die Dauer der eigentlichen Exploration hinaus — etwa zur Beobachtung — festzuhalten. Eine solche Maßnahme würde eine Freiheitsentziehung bedeuten, die nach Artikel 104 Absatz 2 Grundgesetz nur unter richterlicher Mitwirkung angeordnet werden kann. Ebenso wenig stellt der Absatz 2 eine Rechtsgrundlage für ärztliche Untersuchungshandlungen dar, die einen Eingriff in die körperliche Integrität des Betroffenen enthalten. Falls die auf Grund des Absatzes 2 durchgeführte Untersuchung zu keinem klaren Ergebnis führt, kann die Verwaltungsbehörde gegebenenfalls darauf hinwirken, daß der Betroffene gemäß § 18 Absatz 2 zur Vorbereitung eines eingehenderen Gutachtens vom Gericht vorläufig in eine Anstalt eingewiesen wird.

Zu § 8 (Beiordnung eines Rechtsanwalts):

Jeder Antrag auf Unterbringung schließt für den Betroffenen die Gefahr ein, für längere Zeit seine per-

sönliche Freiheit zu verlieren. Es muß daher sichergestellt sein, daß die Interessen des Betroffenen im Unterbringungsverfahren hinreichend zur Geltung gebracht werden. Der § 8 sieht aus diesem Grunde vor, daß dem Betroffenen von Amts wegen ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, wenn es zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint. Der Rechtsanwalt wird durch die Beiordnung nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen. Er handelt vielmehr aus eigenem Recht. Das kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Entwurf dem beigeordneten Rechtsanwalt ein eigenes, von dem Willen des Betroffenen unabhängiges Beschwerderecht einräumt (§ 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Ziffer 4).

In Absatz 2 ist klargestellt, daß die Beiordnung spätestens mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Unterbringungsantrag endet.

Zu § 9 (Anhörung des Betroffenen):

Der § 9 stellt in Übereinstimmung mit dem FEVG und den Gesetzen der anderen Länder den Grundsatz auf, daß der Betroffene in dem gerichtlichen Verfahren persönlich gehört werden muß. Um eine Vernehmung erforderlichenfalls auch gegen den Willen des Betroffenen zu ermöglichen, läßt der Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich seine Vorführung zu.

Die Vorschrift enthält zugleich eine abschließende Aufzählung der Fälle, in denen ausnahmsweise von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden kann. Dabei hat der Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, nach dem die Anhörung des Betroffenen unterbleiben kann, wenn der Antrag auf Unterbringung unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, im wesentlichen nur klarstellende Bedeutung. Der Absatz 2 trägt der Erfahrung Rechnung, daß bei gewissen Formen von Geisteskrankheit die Anhörung durch das Gericht eine Verschlechterung des Krankheitszustandes herbeiführen kann. Auch in diesen Fällen soll auf die Anhörung des Betroffenen verzichtet werden können.

Wenn der Betroffene wegen seines Gesundheitszustandes vom Gericht nicht gehört wird, müssen seine Belange durch einen Vertreter im gerichtlichen Verfahren zur Geltung gebracht werden. Dem Betroffenen muß ferner dann ein Vertreter zur Seite stehen, wenn eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Der Absatz 3 sieht daher — im Einklang mit dem § 5 Absatz 2 FEVG und den Gesetzen der meisten anderen Länder — vor, daß dem Betroffenen in diesen Fällen ein Pfleger zu bestellen ist, wenn er keinen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten hat.

Zu § 10 (Anhörung sonstiger Personen):

Da die Unterbringung eine tief in die Lebensführung des Betroffenen und seiner Angehörigen eingreifende Maßnahme darstellt, erscheint es angezeigt, daß auch dem gesetzlichen Vertreter, den Eltern und dem Ehegatten des Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich zur Frage der Unterbringung zu äußern. Der § 10 bestimmt daher in seinem — dem § 5 Absatz 3 FEVG nachgebildeten — Absatz 1, daß das Gericht diesen Personenkreis anzuhören hat. Eine persönliche Anhörung wird allerdings anders als bei dem Betroffenen selbst nicht vorgeschrieben. Der Absatz 1 legt dem Gericht also nur die Verpflichtung auf, den angeführten Personen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Der Absatz 2 gibt dem Gericht die Möglichkeit, von einer Anhörung abzusehen, wenn im Einzelfall der

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Kostenaufwand nicht im Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg steht oder wenn durch eine Anhörung die Entscheidung erheblich verzögert wird. Auch mit dieser Regelung, die zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens angezeigt erscheint, folgt der Entwurf dem Vorbild des FEVG.

Zu § 11 (Entscheidung des Gerichts):

Nach § 11 hat das Gericht über den Antrag auf Unterbringung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß zu entscheiden. Diese Vorschrift hat im wesentlichen nur klarstellende Bedeutung. Sie entspricht dem § 6 Absatz 1 FEVG. Ordnet das Gericht die Unterbringung an, so hat es nach Satz 2 zugleich die Art der Unterbringung zu bestimmen. Die Auswahl der konkreten Anstalt ist dagegen Sache der Verwaltungsbehörde.

Zu § 12 (Bekanntmachung der Entscheidung):

Der § 12 regelt in seinem Absatz 1 die Frage, an wen die Entscheidung bekanntzumachen ist, die eine Unterbringung anordnet. Dabei führt der Absatz 1 nach dem Vorbild des FEVG neben dem Betroffenen und der Verwaltungsbehörde auch den nach § 9 Absatz 3 bestellten Pfleger und die nach § 10 Absatz 1 zu hörenden Personen an, da auch diese nach § 13 Absatz 2 ein Beschwerderecht haben sollen. Die Ziffer 5 des Absatzes 1, nach der eine Bekanntmachung an einen Angehörigen des Betroffenen oder an eine Person seines Vertrauens zu erfolgen hat, ist im Hinblick auf den Artikel 104 Absatz 4 Grundgesetz notwendig.

Nach Absatz 2 ist die Entscheidung, die den Antrag auf Unterbringung zurückweist, dem Betroffenen, der Verwaltungsbehörde, dem beigeordneten Rechtsanwalt, dem Verfahrenspfleger und dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung an den Betroffenen und an seinen gesetzlichen Vertreter soll jedoch unterbleiben, wenn sie nicht zum Unterbringungsantrag gehört worden sind und für sie kein besonderes Interesse an der Bekanntmachung ersichtlich ist.

Der Absatz 3 schafft die Möglichkeit, daß in bestimmten Fällen von der Bekanntmachung der Entscheidung an den Betroffenen abgesehen werden kann. Eine Bekanntmachung der Entscheidung an den Betroffenen erscheint dann nicht gerechtfertigt, wenn sie dazu führen würde, seinen Gesundheitszustand zu verschlechtern. Die Bekanntmachung an den Betroffenen verfehlt aber auch dann ihren Zweck, wenn mit dem Betroffenen eine Verständigung nicht möglich ist. Der Absatz 3 sieht daher vor, daß die Bekanntmachung in diesen Fällen unterbleiben kann. Dabei wird der Rechtsschutz des Betroffenen dadurch gewährleistet, daß ihm in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 3 ein Pfleger zu bestellen ist, wenn er keinen gesetzlichen Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten hat.

Zu § 13 (Sofortige Beschwerde):

Der § 13 läßt in seinem Absatz 1 gegen die Entscheidung des Amtsgerichts die sofortige Beschwerde zu. Auch mit dieser Regelung folgt der Entwurf dem FEVG (§ 7). Daß gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde statthaft ist, ergibt sich aus dem § 29 Absatz 2 FGG, auf den durch den § 6 verwiesen wird.

Der Absatz 2 regelt die Frage der Beschwerdeberechtigung. Dabei wird gegen die Entscheidungen, die

eine Unterbringung anordnen, allen im § 12 Absatz 1 genannten Beteiligten ein Beschwerderecht eingeräumt. Diese Regelung erscheint mit Rücksicht auf die weittragenden Folgen der Unterbringung angezeigt. Gegen die Entscheidungen, die den Antrag auf Unterbringung zurückweisen, braucht dagegen lediglich der Verwaltungsbehörde ein Beschwerderecht gegeben zu werden.

Der Absatz 3 bestimmt, daß auch beschränkt Geschäftsfähige die Beschwerde einlegen können. Diese Vorschrift erstreckt den im § 59 FGG enthaltenen Rechtsgedanken auf das Unterbringungsverfahren. Für den Betroffenen selbst sieht der Absatz 3 Satz 2 eine noch weitergehende Vergünstigung vor. In Anlehnung an den § 675 ZPO wird dem Betroffenen auch dann ein Beschwerderecht eingeräumt, wenn er nicht geschäftsfähig ist.

Zu § 14 (Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung):

Nach § 24 Absatz 1 FGG hat die Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Diese Regelung erscheint wegen der einschneidenden Bedeutung der Unterbringung für das Unterbringungsverfahren nicht angemessen. Der § 14 sieht dementsprechend — in Übereinstimmung mit dem § 8 FEVG und den Gesetzen der anderen Länder — vor, daß die gerichtlichen Entscheidungen, die eine Unterbringung anordnen, grundsätzlich erst mit ihrer Rechtskraft wirksam werden. Um für Eilfälle eine Handhabe zu schaffen, soll das Gericht aber die Möglichkeit haben, seine Entscheidung für sofort wirksam zu erklären. Der Satz 3 des Absatzes 1 gibt dem Beschwerdegericht die Befugnis, die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung durch einstweilige Anordnungen zu regeln.

Der Absatz 2 stellt klar, daß die Vollziehung der Unterbringung erst zulässig ist, wenn die Entscheidung wirksam geworden ist. Diese Regel bedarf aber einer gewissen Modifikation. Nach § 16 FGG wird eine für sofort wirksam erklärte gerichtliche Entscheidung erst mit der Bekanntmachung an den Betroffenen wirksam. Die Bekanntmachung an den Betroffenen läßt sich aber nach den Erfahrungen der Praxis nicht immer rechtzeitig durchführen. Der Absatz 2 Satz 2 sieht daher in Anlehnung an den § 14 Absatz 2 des Berliner Unterbringungsgesetzes vor, daß eine für sofort wirksam erklärte gerichtliche Entscheidung schon dann Grundlage für eine Freiheitsentziehung sein kann, wenn die Entscheidung und die Anordnung über ihre sofortige Wirksamkeit der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben worden sind.

Zu § 15 (Dauer der Unterbringung):

Das Gericht soll im Interesse des Betroffenen von Zeit zu Zeit prüfen, ob die Unterbringung noch erforderlich ist. Der § 15 sieht daher vor, daß in der Entscheidung, die eine Unterbringung anordnet, ein Zeitpunkt zu bestimmen ist, bis zu dem über die Fortdauer der Unterbringung entschieden werden muß. Für diese erneute Entscheidung darf nach Absatz 1 Satz 2 eine Frist von höchstens einem Jahr, bei voraussichtlich lange dauernder Geisteskrankheit eine Frist von höchstens zwei Jahren vorgesehen werden. Mit dieser Regelung folgt der Entwurf dem Vorbild der Unterbringungsgesetze der anderen Länder.

Der Absatz 2 stellt klar, daß der Betroffene zu entlassen ist, wenn die Fortdauer der Unterbringung nicht oder nicht rechtzeitig angeordnet wird.

Zu § 16 (Verfahren bei Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung):

Das Verfahren, das bei der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung einzuhalten ist, soll mit den gleichen Rechtsgarantien ausgestattet sein wie das Anordnungsverfahren. Der § 16 bestimmt daher, daß für das Verfahren über die Fortdauer der Unterbringung die Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, die für das Anordnungsverfahren maßgebend sind. Diese Regelung wird in den Absätzen 1 und 3 durch einige besondere Vorschriften ergänzt.

Der Absatz 1 stellt klar, daß das Amtsgericht, das im ersten Rechtszug über den Antrag auf Unterbringung befunden hat, für die Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung zuständig ist. Außerdem hebt der Absatz 1 hervor, daß über die Fortdauer der Unterbringung nicht auf Antrag der Verwaltungsbehörde, sondern von Amts wegen zu entscheiden ist.

Der Absatz 3 ergänzt die Vorschriften über die Anhörung von Beteiligten und die Bekanntmachung der Entscheidungen. Da die Verwaltungsbehörde in dem Verfahren über die Fortdauer der Freiheitsentziehung nicht die Rolle eines Antragstellers hat, schreibt der Absatz 3 zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich vor, daß die Verwaltungsbehörde auch in diesem Verfahren gehört werden muß. Der Absatz 3 sieht außerdem vor, daß der Leiter der Anstalt zu hören und ihm die ergehenden Entscheidungen bekanntzumachen sind.

Zu § 17 (Aufhebung der Entscheidung über die Unterbringung):

§ 17 verpflichtet das Gericht, seine Entscheidung jederzeit von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund der Unterbringung weggefallen ist. Außerdem hat das Gericht die Unterbringung ohne Sachprüfung dann aufzuheben, wenn die Verwaltungsbehörde es beantragt. Diese Regelung rechtfertigt sich aus dem dem Entwurf zugrunde liegenden Antragsprinzip. Nach § 3 kann das Gericht gegen den Willen der Verwaltungsbehörde keinen Betroffenen in einer Anstalt unterbringen. Es ist daher nur folgerichtig, daß das Gericht auch eine bereits angeordnete Unterbringung aufzuheben hat, wenn die Verwaltungsbehörde es verlangt.

Durch Absatz 1 Satz 3, nach dem der Leiter der Anstalt einen Wegfall des Unterbringungsgrundes unverzüglich dem Gericht und der Verwaltungsbehörde mitzuteilen hat, soll gewährleistet werden, daß das Gericht und die Verwaltungsbehörde Kenntnis von dem Wegfall des Unterbringungsgrundes erlangen.

Absatz 2 bestimmt, daß Anträge der im § 12 Absatz 1 genannten Beteiligten auf Aufhebung der Unterbringung auf jeden Fall zu prüfen und zu bescheiden sind. Auch mit dieser Regelung folgt der Entwurf dem Vorbild der Unterbringungsgesetze der anderen Länder. Bei Anträgen des Betroffenen soll allerdings dann von einem Bescheid abgesehen werden können, wenn sich aus Form und Inhalt des Antrags ergibt, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

In den Absätzen 3 und 4 ist das Verfahren im ersten Rechtszug geregelt. Danach müssen die Verwaltungsbehörde und der Leiter der Anstalt gehört werden, wenn das Gericht die Aufhebung der Unterbringung in Betracht zieht. Auf die in den §§ 9 und 10 vorgeschriebenen Anhörungen kann dagegen im Aufhebungsverfahren verzichtet werden. Im Falle der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses erscheint die Bekanntmachung der Entscheidung an die Beteiligten

(§ 12 Absatz 1) zweckmäßig, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich auf die Freilassung des Betroffenen einzurichten.

In Absatz 5 wird das Beschwerdeverfahren geregelt und den Rechtsmittelvorschriften des Anordnungsverfahrens weitgehend angepaßt. Zugleich wird klargestellt, daß ein Antragsteller, der nicht Beteiligter im Sinne des § 12 Absatz 1 ist, kein Beschwerderecht hat.

Zu § 18 (Vorläufige Unterbringung):

Diese Vorschrift gibt in teilweiser Anlehnung an den § 11 FEVG dem Gericht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor der Entscheidung über den Unterbringungsantrag die vorläufige Unterbringung des Betroffenen anzuordnen. Ein Bedürfnis für eine solche vorläufige Unterbringung besteht in zwei Gruppen von Fällen. Einmal kann die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine sofortige vorläufige Unterbringung erfordern (Absatz 1). Zum andern kann die vorläufige Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand des Betroffenen notwendig sein (Absatz 2). Voraussetzung für eine vorläufige Unterbringung ist aber stets, daß dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen des § 2 vorliegen. Andernfalls läßt sich der schwerwiegende Eingriff in die Rechte des Betroffenen, den die vorläufige Unterbringung darstellt, nicht rechtfertigen. Die Dauer der vorläufigen Unterbringung ist im Interesse des Betroffenen und in Übereinstimmung mit dem Unterbringungsrecht der anderen Länder grundsätzlich auf 6 Wochen beschränkt. Da diese Frist in Ausnahmefällen zu kurz sein kann, läßt der Absatz 3 eine Verlängerung der Dauer der vorläufigen Unterbringung zu. Jedoch darf die Dauer der vorläufigen Unterbringung insgesamt 3 Monate nicht übersteigen.

Absatz 4 regelt das Verfahren bei der vorläufigen Unterbringung. Durch diese Vorschrift wird das Gericht in den Stand gesetzt, umgehend über die vorläufige Unterbringung zu entscheiden. Bei Gefahr im Verzuge kann auf die Anhörung des Betroffenen und die Vorlegung eines Sachverständigengutachtens verzichtet werden. Von einer Anhörung sonstiger Beteiligter kann das Gericht schon im Hinblick auf den § 10 Absatz 2 absehen. Dem Rechtsschutz des Betroffenen wird durch das Gebot der Nachholung seiner Anhörung und der nachträglichen Einreichung eines Sachverständigengutachtens Rechnung getragen.

Zu § 19 (Einstweilige Einweisung durch die Verwaltungsbehörde):

Es sind Fälle denkbar, in denen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine einstweilige Freiheitsentziehung notwendig wird, ohne daß eine Entscheidung des Gerichts abgewartet werden kann. Der § 19 Absatz 1 gibt daher der Verwaltungsbehörde für diese Fälle das Recht, die einstweilige Einweisung des Betroffenen anzuordnen.

Der Absatz 2 trägt den Einschränkungen Rechnung, die nach Artikel 104 Absatz 2 Grundgesetz für Freiheitsentziehungen durch Verwaltungsbehörden allgemein gelten. Die Vorschrift bestimmt — entsprechend Artikel 104 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz —, daß die Verwaltungsbehörde unverzüglich die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen hat. Sie stellt außerdem in Übereinstimmung mit Artikel 104 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz klar, daß die Verwaltungsbehörde den Betroffenen zu entlassen hat, wenn nicht bis zum Ab-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

lauf des Tages, der auf die einstweilige Einweisung folgt, das Gericht die Unterbringung angeordnet hat.

Wenn der Betroffene die einstweilige Einweisung anfechtet, so soll nach Absatz 3 auch hierüber durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden. Diese dem § 13 Absatz 2 FEVG nachgebildete Vorschrift erscheint zweckmäßig. Sie vermeidet durch den Ausschluß des Verwaltungsrechtsweges eine Doppelgleichzeitigkeit der Rechtsbehelfe.

Zu § 20 (Vollziehung der Unterbringung):

Der § 20 stellt klar, daß die Vollziehung der vom Gericht angeordneten Unterbringung nicht Sache des Gerichts, sondern Sache der zuständigen Verwaltungsbehörde ist. Dementsprechend sind Grundlage für den zwangsweisen Vollzug der Unterbringung nicht der § 33 Absatz 2 FGG, sondern die landesgesetzlichen Vorschriften über den Verwaltungszwang.

Zu § 21 (Anstaltsordnung — Ärztliche Heilbehandlung):

Die richterliche Einweisung in eine Anstalt enthält gleichzeitig eine Unterwerfung des Untergebrachten unter die Anstaltsordnung. Im Interesse des Untergebrachten soll die Unterbringung nach dem Vorbild von Unterbringungsgesetzen anderer Länder auch die nach Lage des Falles notwendige Heilbehandlung umfassen. Die Behandlungsmaßnahmen, die auch gegen den Willen des Untergebrachten getroffen werden können, sind aber nur insoweit zulässig, als sie den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst entsprechen. Für ärztliche Eingriffe, die mit Lebensgefahr oder mit erheblicher Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, oder die die Persönlichkeit tiefgreifend verändern, beschränkt der Absatz 2 die Zulässigkeit der Behandlung noch weitergehend. Für derartige Eingriffe ist grundsätzlich die Einwilligung des Betroffenen oder seines Personensorgeberechtigten erforderlich. Diese Einwilligung soll nur dann entbehrlich sein, wenn sie nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ohne daß durch den Aufschub das Leben oder die Gesundheit des Untergebrachten erheblich gefährdet wird.

Zu § 22 (Schriftverkehr des Untergebrachten):

Es ist in der Regel sowohl im Interesse des Untergebrachten selbst als auch im Interesse der Allgemeinheit erforderlich, daß der Schriftverkehr des Untergebrachten von dem Leiter oder den Ärzten der Anstalt kontrolliert wird. Der § 22 läßt daher eine entsprechende Kontrolle des Schriftverkehrs des Untergebrachten ausdrücklich zu. Von einer Kontrolle soll aber abgesehen werden, wenn durch den Schriftverkehr weder für den Untergebrachten noch für andere Personen Nachteile zu besorgen sind. Der § 22 stellt durch den Absatz 4 außerdem sicher, daß das Recht des Untergebrachten gewährleistet bleibt, sich mit Anträgen und Eingaben an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Zu § 23 (Beurlaubung des Untergebrachten):

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Beurlaubung des Untergebrachten kann dem Zweck dienen, dem Untergebrachten die Erledigung persönlicher, familiärer oder wirtschaftlicher Angelegenheiten zu ermöglichen. Außerdem kann die nach § 23 zulässige Beurlaubung aber auch den Charakter einer probeweisen Entlassung haben und zur besseren Beurteilung des Zustan-

des des Untergebrachten beitragen. Die Vorschrift behält die Entscheidung über die Beurlaubung grundsätzlich dem zuständigen Gericht vor. Kürzere Beurlaubungen soll dagegen die Verwaltungsbehörde anordnen (Absatz 4). Bei längeren Beurlaubungen kann die Verwaltungsbehörde dem Gericht einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. An diesen Vorschlag soll das Gericht gebunden sein.

Zu § 24 (Kosten der Unterbringung):

Der § 24 bestimmt, daß der Betroffene die Kosten der Anstaltsunterbringung aufzubringen hat. Diese Regelung entspricht dem bisherigen Recht.

Die Kosten einer bereits vollzogenen Unterbringung oder Einweisung können jedoch billigerweise dann nicht von dem Untergebrachten getragen werden, wenn der Antrag auf Unterbringung abgelehnt oder zurückgenommen oder wenn nach einer einstweiligen Einweisung kein Unterbringungsantrag gestellt worden ist. Diesem Gedanken tragen die Absätze 2 und 3 Rechnung.

Zu § 25 (Gerichtskosten):

Diese Vorschrift verweist wegen der Gerichtskosten auf die §§ 14 und 15 des FEVG. Diese Regelung entspricht dem bisher geltenden Recht (§ 6 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung vom 3. August 1961 — Brem. GBl. S. 183 —). Sie ist im Interesse der Einheit des Gerichtskostenrechts zweckmäßig.

Zu § 26 (Ersatz von Auslagen):

Der Betroffene, gegen den ein Unterbringungsverfahren anhängig gemacht worden ist, ohne daß hierzu ein begründeter Anlaß vorlag, muß vor wirtschaftlichen Nachteilen geschützt werden. Der § 26 sieht daher vor, daß dem Betroffenen in diesem Fall die zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten sind.

Zu § 27 (Einschränkung von Grundrechten):

Diese Vorschrift, die die durch das Gesetz eingeschränkten Grundrechte aufführt, ist im Hinblick auf den Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz erforderlich.

Zu § 28 (Überleitung anhängiger Verfahren):

Nach § 28 sollen die Vorschriften des Entwurfs auch auf die Verfahren Anwendung finden, die beim Inkrafttreten des Entwurfs anhängig sind. Diese Regelung entspricht den allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen.

Zu § 29 (Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen):

Auch die bereits rechtskräftig angeordneten Unterbringungen sollen nach den Bestimmungen des Entwurfs überprüft werden. Der § 29 sieht daher vor, daß die gerichtlichen Entscheidungen, in denen vor dem Inkrafttreten des Entwurfs rechtskräftig eine Unterbringung angeordnet worden ist, spätestens am (1. August 1963) ihre Wirksamkeit verlieren. Die Wahl dieses Stichtages beruht auf der Erwartung, daß der Entwurf bis zum 1. August 1962 in Kraft getreten sein wird.

Zu § 30 (Inkrafttreten, Aufhebung alten Rechts):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Entwurfs und hebt die bisher im Lande Bremen für die Unterbringung von Geisteskranken maßgebenden Vorschriften auf.

Gesetz über die Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Süchtigen (Unterbringungsgesetz)

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

1. Abschnitt

Voraussetzungen der Unterbringung

§ 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Die Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Entziehungsanstalt oder einer anderen geeigneten Krankenanstalt richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Eine Unterbringung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sie gegen oder ohne den Willen der Person erfolgt, die untergebracht werden soll (Betroffener).

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, wenn der Betroffene auf Grund des Aufenthaltbestimmungsrechts des Personensorgeberechtigten untergebracht wird.

§ 2

Voraussetzungen der Unterbringung

Die Unterbringung ist zulässig, wenn der Betroffene durch sein Verhalten gegen sich oder andere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich gefährdet und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

2. Abschnitt

Verfahren

§ 3

Anordnung der Unterbringung

Die Unterbringung wird auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsbehörde durch das Amtsgericht angeordnet.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Betroffene im Lande Bremen keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist sein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt.

(2) Befindet sich der Betroffene bereits in einer Anstalt, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anstalt liegt. Das gilt nicht, wenn der Aufenthalt auf einer vom Gericht angeordneten vorläufigen Unterbringung (§ 18) oder auf einer einstweiligen Einweisung durch die Verwaltungsbehörde (§ 19) beruht.

(3) Das Amtsgericht hat die Sache an ein anderes Amtsgericht des Landes Bremen abzugeben, wenn der Betroffene in eine im Bezirk dieses Amtsgerichts belegene Anstalt verbracht worden ist und die Verwaltungsbehörde die Abgabe der Sache beantragt.

§ 5

Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Ortspolizeibehörde.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Anwendung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Ärztliches Gutachten

(1) Dem Antrag auf Unterbringung ist ein Gutachten des zuständigen Amtsarztes oder eines im öffentlichen Dienst stehenden Facharztes für Nerven- und Gemütskrankheiten über die Geisteskrankheit, die Geistesschwäche oder die Sucht des Betroffenen beizufügen. In dem Gutachten ist anzugeben, ob und inwiefern zu erwarten ist, daß der Betroffene durch sein Verhalten gegen sich oder andere die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich gefährdet.

(2) Bei begründetem Verdacht, daß die Voraussetzungen für eine Unterbringung (§ 2) vorliegen, ist der Betroffene verpflichtet, sich von dem Gutachter untersuchen zu lassen.

§ 8

Beiordnung eines Rechtsanwalts

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Rechtsanwalt beizuordnen, wenn es zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint. Die Beiordnung wird aufgehoben, wenn ein Rechtsanwalt mit der Vertretung beauftragt wird.

(2) Die Beiordnung endet, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft der Entscheidung.

§ 9

Anhörung des Betroffenen

(1) Das Gericht hat den Betroffenen persönlich anzuhören, sofern nicht der Antrag auf Unterbringung unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Die Vorführung des Betroffenen kann angeordnet werden.

(2) Die Anhörung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn sie nach ärztlichem Gutachten für den Gesundheitszustand des Betroffenen nachteilig ist.

(3) Unterbleibt die Anhörung auf Grund von Absatz 2 oder ist eine Verständigung mit dem Betroffenen nicht möglich, so hat das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren zu bestellen, es sei denn, daß der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter in seinen persönlichen Angelegenheiten hat.

§ 10

Anhörung sonstiger Personen

(1) Vor Anordnung der Unterbringung sind ferner zu hören:

1. der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten,
2. der Pfleger, wenn er den Aufenthalt des Betroffenen bestimmen darf,
3. wenn der Betroffene minderjährig ist, bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen Kindern die Mutter, sofern sie das Recht und die Pflicht haben, für die Person des Kindes zu sorgen,

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

4. der Ehegatte, sofern nicht der Betroffene dauernd von ihm getrennt lebt.

(2) Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nur mit erheblicher Verzögerung oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

§ 11

Entscheidung des Gerichts

Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Unterbringung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Ordnet das Gericht die Unterbringung an, so bestimmt es zugleich die Art der Unterbringung.

§ 12

Bekanntmachung der Entscheidung

(1) Die Entscheidung, die eine Unterbringung anordnet, ist bekanntzumachen

1. dem Betroffenen,
2. der Verwaltungsbehörde,
3. den nach § 10 Absatz 1 anzuhörenden Personen,
4. dem nach § 8 beigeordneten Rechtsanwalt und dem nach § 9 Absatz 3 bestellten Pfleger,
5. einem Angehörigen oder einer Person, die das Vertrauen des Betroffenen genießt, sofern nicht die Entscheidung schon nach Ziffer 3 einem Angehörigen bekanntzumachen ist.

(2) Die Entscheidung, die den Antrag auf Unterbringung zurückweist, ist bekanntzumachen

1. dem Betroffenen, sofern er zu dem Antrag auf Unterbringung gehört worden ist oder ein besonderes Interesse des Betroffenen an der Bekanntmachung ersichtlich ist,
2. der Verwaltungsbehörde,
3. dem nach § 8 beigeordneten Rechtsanwalt und dem nach § 9 Absatz 3 bestellten Pfleger,
4. den nach § 10 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 anzuhörenden Personen, sofern sie selbst oder der Betroffene zu dem Antrag auf Unterbringung gehört worden sind oder für sie ein besonderes Interesse an der Bekanntmachung ersichtlich ist.

(3) Die Bekanntmachung an den Betroffenen kann unterbleiben, wenn nach ärztlichem Gutachten die Bekanntmachung für seinen Gesundheitszustand nachteilig oder eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Das Gericht entscheidet hierüber durch unanfechtbaren Beschluß. Wird die Entscheidung, die eine Unterbringung anordnet, dem Betroffenen nicht bekanntgemacht, so gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.

§ 13

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Gegen die Entscheidung, die eine Unterbringung anordnet, steht die sofortige Beschwerde den in § 12 Absatz 1 genannten Beteiligten zu. Gegen die Entscheidung, die den Antrag auf Unterbringung zurückweist, steht die sofortige Beschwerde nur der Verwaltungsbehörde zu.

(3) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann das Beschwerderecht ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters ausüben. Der Betroffene kann das Beschwerderecht auch dann selbständig ausüben, wenn er geschäftsunfähig ist.

§ 14

Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung

(1) Die gerichtliche Entscheidung, die eine Unterbringung anordnet, wird mit der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. Das Beschwerdegericht kann vor seiner Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen, insbesondere bestimmen, daß die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

(2) Die Vollziehung der Unterbringung ist zulässig, wenn die Entscheidung wirksam geworden ist. Hat das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet, so ist die Vollziehung zulässig, wenn die Entscheidung und die Anordnung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben worden sind.

§ 15

Dauer der Unterbringung

(1) In der Entscheidung, die eine Unterbringung anordnet, ist ein Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem über die Fortdauer der Unterbringung zu entscheiden ist. Die Höchstdauer der Frist beträgt ein Jahr, bei voraussichtlich lange dauernder Geisteskrankheit zwei Jahre.

(2) Wird die Fortdauer der Unterbringung nicht bis zu dem nach Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt durch gerichtliche Entscheidung angeordnet, so ist der Unterbrachte zu entlassen.

§ 16

Verfahren bei Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung

(1) Über die Fortdauer der Unterbringung hat das Gericht von Amts wegen zu entscheiden, das über den Antrag auf Unterbringung im ersten Rechtszug befunden hat.

(2) Die §§ 4 Absatz 3 und 5 bis 15 mit Ausnahme des § 7 gelten entsprechend. Die Fortdauer der Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen eingeholt ist.

(3) Vor der Entscheidung sind die Verwaltungsbehörde und der Leiter der Anstalt zu hören. Die Entscheidung ist dem Leiter der Anstalt bekanntzumachen.

§ 17

Aufhebung der Entscheidung über die Unterbringung

(1) Die Entscheidung, die eine Unterbringung oder ihre Fortdauer anordnet, ist von dem Gericht des ersten Rechtszuges von Amts wegen aufzuheben, wenn der Grund für die Unterbringung weggefallen ist; sie ist ferner aufzuheben, wenn die Verwaltungsbehörde es beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann die Verwaltungsbehörde anordnen, daß der Unterbrachte zu entlassen ist. Fällt der Grund für die Unterbringung weg, so hat der Leiter der Anstalt dies dem Gericht und der Verwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Über Anträge der in § 12 Absatz 1 genannten Beteiligten auf Aufhebung der Unterbringung ist in jedem Fall zu entscheiden. Ist der Antrag von dem Unterbrachten gestellt, so kann von einem Bescheid abgesehen werden, wenn sich aus Form und Inhalt des Antrags ergibt, daß eine Verständigung mit dem Unterbrachten nicht möglich ist.

(3) Vor der Aufhebung der Unterbringung sind die Verwaltungsbehörde und der Leiter der Anstalt zu hören. Dies gilt nicht, wenn die Unterbringung auf Antrag der Verwaltungsbehörde aufgehoben wird.

(4) Die Entscheidung, die die Unterbringung aufhebt, ist den in § 12 Absatz 1 genannten Beteiligten und dem Leiter der Anstalt bekanntzumachen. Die Entscheidung, die einen Antrag auf Aufhebung zurückweist, ist dem Antragsteller, der Verwaltungsbehörde und dem Leiter der Anstalt bekanntzumachen. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Gegen die Entscheidung, die die Unterbringung aufhebt, steht die sofortige Beschwerde nur der Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung, die einen Antrag auf Aufhebung zurückweist, steht die sofortige Beschwerde nur dem Antragsteller zu, sofern er zu den im § 12 Absatz 1 genannten Beteiligten gehört. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18

Vorläufige Unterbringung

(1) Das Gericht kann für die Dauer von längstens 6 Wochen die vorläufige Unterbringung anordnen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für eine Unterbringung (§ 2) vorliegen,
2. die sofortige Unterbringung zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung oder gegenwärtigen Gefahr erforderlich erscheint und
3. über die endgültige Unterbringung nicht rechtzeitig entschieden werden kann.

(2) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen, so kann das Gericht eine vorläufige Unterbringung für die Dauer von längstens 6 Wochen auch dann anordnen, wenn sie zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand des Betroffenen erforderlich ist.

(3) Die Dauer der vorläufigen Unterbringung kann durch Beschluß des Gerichts verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt 3 Monate nicht übersteigen.

(4) Für die vorläufige Unterbringung gelten die §§ 3 bis 17 mit Ausnahme des § 15 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Bei Gefahr im Verzuge kann die Beifügung eines ärztlichen Gutachtens (§ 7) und die Anhörung des Betroffenen (§ 9) unterbleiben. Das ärztliche Gutachten ist unverzüglich nachzureichen; die Anhörung des Betroffenen ist unverzüglich nachzuholen. Die vorläufige Unterbringung kann angeordnet werden, bevor dem Betroffenen gemäß § 8 ein Rechtsanwalt beigeordnet und ihm gemäß § 9 Absatz 3 ein Pfleger bestellt worden ist.

§ 19

Einstweilige Einweisung durch die Verwaltungsbehörde

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Unterbringung nach § 18 Absatz 1 vor, so kann bei Gefahr im Verzuge die Verwaltungsbehörde die einstweilige Einweisung des Betroffenen anordnen.

(2) Die Verwaltungsbehörde hat unverzüglich die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Der Betroffene ist spätestens mit Ablauf des Tages zu entlassen, der auf die einstweilige Einweisung folgt, sofern nicht das Gericht vorher nach § 11 oder § 18 die

Unterbringung anordnet. Die Entscheidung des Gerichts ist dem Leiter der Anstalt bekanntzumachen.

(3) Wird die einstweilige Einweisung angefochten, so ist auch hierüber nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entscheiden.

3. Abschnitt

Durchführung der Unterbringung

§ 20

Vollziehung der Unterbringung

Die vom Gericht angeordnete Unterbringung wird von der Verwaltungsbehörde vollzogen.

§ 21

Anstaltsordnung, ärztliche Heilbehandlung

(1) Der Untergebrachte unterliegt der Anstaltsordnung. Die Unterbringung umfaßt auch die Behandlung durch ein nach den Regeln der ärztlichen Kunst gebotenes und zulässiges Heilverfahren.

(2) Ärztliche Eingriffe, die mit Lebensgefahr oder mit erheblicher Gefahr für die Gesundheit verbunden sind oder die die Persönlichkeit tiefgreifend verändern, dürfen nur mit Einwilligung des Untergebrachten vorgenommen werden. Kann der Untergebrachte die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und der Einwilligung nicht beurteilen, so ist der Wille des Personensorgeberechtigten maßgebend. Einer Einwilligung bedarf es nicht, wenn sie nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ohne daß durch den Aufschub das Leben oder die Gesundheit des Untergebrachten erheblich gefährdet wird.

§ 22

Schriftverkehr des Untergebrachten

(1) Der Schriftverkehr des Untergebrachten kann durch den Leiter der Anstalt und die von ihm bestimmten Ärzte geprüft und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 beschränkt werden. Von der Kontrolle soll abgesehen werden, wenn durch den Schriftverkehr weder für den Untergebrachten noch für andere Personen Nachteile zu besorgen sind.

(2) An den Untergebrachten gerichtete Postsachen, deren Inhalt geeignet ist, seine Gesundheit zu schädigen oder den Heilprozeß nachteilig zu beeinflussen, können dem Absender mit einem entsprechenden Vermerk zurückgesandt werden.

(3) Schreiben des Untergebrachten können mit einem aufklärenden Vermerk versehen werden. Schreiben, die geeignet sind, dem Untergebrachten oder anderen Personen Schaden zuzufügen, können zurückgehalten werden. Über die Zurückhaltung entscheidet auf Antrag des Leiters der Anstalt das Gericht des ersten Rechtszuges. Schreiben an volljährige Angehörige, den gesetzlichen Vertreter oder den Rechtsanwalt dürfen nicht zurückgehalten werden. Schreiben, deren Zurückhaltung das Gericht angeordnet hat, sind zu den Verwahrstücken des Betroffenen zu nehmen.

(4) Schriftliche Anträge und Eingaben, mit denen sich der Untergebrachte an die zuständigen Stellen oder an die Volksvertretung wenden will, sind stets weiterzuleiten. Sie können mit einem aufklärenden Vermerk versehen werden. Die hierauf ergehenden Bescheide sind dem Untergebrachten auszuhändigen. Besteht die Besorgnis, daß durch die Aushändigung die Gesundheit des Untergebrachten geschädigt oder der Heilprozeß nachteilig beeinflußt wird, so kann

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

der Leiter der Anstalt oder der von ihm bestimmte Arzt anordnen, daß der Bescheid dem Untergebrachten nur seinem wesentlichen Inhalt nach bekanntzumachen ist. Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 23

Beurlaubung des Untergebrachten

(1) Das Gericht des ersten Rechtszuges kann den Untergebrachten beurlauben. Das Gericht hat den Untergebrachten zu beurlauben, wenn die Verwaltungsbehörde es beantragt.

(2) Die Beurlaubung ist jederzeit widerruflich; sie kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Wird der Untergebrachte auf Antrag der Verwaltungsbehörde beurlaubt, so ist der Widerruf und die Festsetzung von Auflagen nur auf Antrag der Verwaltungsbehörde zulässig.

(3) Bei der Beurlaubung sind die Verwaltungsbehörde und der Leiter der Anstalt zu hören. Dies gilt nicht, wenn der Untergebrachte auf Antrag der Verwaltungsbehörde beurlaubt wird. Die Beurlaubung ist der Verwaltungsbehörde und dem Leiter der Anstalt mitzuteilen.

(4) Beurlaubungen bis zu einer Woche kann die Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Leiters der Anstalt anordnen.

4. Abschnitt

Kosten

§ 24

Kosten der Unterbringung

(1) Die Kosten einer nach diesem Gesetz durchgeführten Anstaltsunterbringung trägt der Untergebrachte.

(2) Wird der Antrag auf Unterbringung zurückgewiesen oder zurückgenommen, so sind die Kosten einer bereits vollzogenen Unterbringung oder Einweisung (§§ 14, 18, 19) von der Gebietskörperschaft zu tragen, der die Verwaltungsbehörde angehört. Der Untergebrachte hat die Kosten der Unterbringung oder Einweisung jedoch für die Zeit zu tragen, in der die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorgelegen haben.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn nach einer einstweiligen Einweisung ein Antrag auf Unterbringung nicht gestellt wird.

§ 25

Gerichtskosten

Für die Gerichtskosten gelten die §§ 14 und 15 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) entsprechend.

§ 26

Ersatz von Auslagen

(1) Wird der Antrag auf Unterbringung zurückgewiesen oder zurückgenommen und hat das Verfahren ergeben, daß ein begründeter Anlaß, den Antrag zu stellen, nicht vorlag, so hat das Gericht die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Gebietskörperschaft aufzuerlegen, der die Verwaltungsbehörde angehört.

(2) Die Höhe der Auslagen setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle auf Antrag des Betroffenen fest. Für das Verfahren und die Vollstreckung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der persönlichen Freiheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) eingeschränkt.

§ 28

Überleitung anhängiger Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Gericht anhängigen Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterzuführen.

§ 29

Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen

(1) Gerichtliche Entscheidungen, die eine Unterbringung anordnen und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind, verlieren spätestens am (1. August 1963) ihre Gültigkeit.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist über die Fortdauer der Unterbringung in entsprechender Anwendung des § 16 zu entscheiden.

§ 30

Inkrafttreten, Aufhebung alten Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt am (1. August 1962) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 10 und 11 der Gesundheitsdienstordnung von 13. September 1935 (Brem. GBl. S. 191) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Februar 1940 (Brem. GBl. S. 45) und vom 30. April 1947 (Brem. GBl. S. 65);
2. der § 6 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung vom 3. August 1961 (Brem. GBl. S. 183).

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

